



Deponieordnung „Im Rain“

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 14. Juni 2016

Revision:

Akte Nr.: 10.11.08

DEPONIEORDNUNG „IM RAIN“

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 44 Abs. 2 Umweltschutzgesetz¹ vom 29. Mai 2008, in Verbindung mit den entsprechenden Verfügungen vom 5. Mai 2014 (Betrieb der Abfallentsorgungsanlage für die Zwischenlagerung für Grünabfälle) und vom 1. Januar 2016 (Betrieb der Inertstoffdeponie), nachstehende Deponieordnung:

I. Allgemeine Regelungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Deponieordnung regelt den Betrieb der Deponie „Im Rain“ und gewährleistet, dass die Gemeinde, Unternehmer und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Ablagerung von Inertstoffen sowie der Zwischenlagerung von Grünabfällen regelkonform und in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

² Die Deponieordnung informiert Anlieferer² von Abfällen verbindlich über die Pflichten und Rechte bei der Benutzung der Deponie.

Art. 2 Begriffsdefinition

¹ Im Sinne dieser Deponieordnung sind die verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen, sofern nicht anders spezifiziert:

Abfälle	Stoffe, die nicht mehr benötigt werden und derer sich die Eigentümer durch Entsorgung entledigen.
Anlieferer	Private oder Unternehmer, die zugelassene Abfälle zur Ablagerung oder Weiterverwendung auf die Deponie transportieren.
Deponie	Areal mit dem Ablagerungsplatz für Inertstoffe und dem Zwischenlager für Grünabfälle.
Inertstoffe	Aushub und mineralische Bauabfälle.
Unverschmutzter Aushub	Natürliches, unverschmutztes mineralisches Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial.

¹ USG; LR 814.01

² Soweit in diesem Reglement personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies der leichteren Lesbarkeit, sie beziehen sich aber gleichermassen auf Frauen und Männer.

Mineralische Bauabfälle	Bauschutt; dazu gehören Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen, tolerierbarer, schwachbelasteter Aushub, Betonabbruch, Mischabbruch, Ziegel, jedoch keine brennbaren Abfälle.
Asbesthaltige Bauabfälle	Nur gebundener Asbestzement.
Zwischenlager für Grünabfälle	Zwischenlager für Grüngut (organische Abfälle aus Garten, Land- und Forstwirtschaft, die zwischengelagert werden können), jedoch keine Küchenabfälle und kein Altholz.
Kleinmengen	Anlieferungen bis zu 1 m ³ .
Rückwägung	Für die Bestimmung des Ladegewichtes erforderliche Zweitwägung nach erfolgtem Abladevorgang.
Neophyten	Nichtheimische, eingeschleppte, invasive Pflanzenarten.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die Deponieordnung hat räumliche Gültigkeit auf dem gesamten ausgewiesenen und eingezäunten Areal der Deponie und der hierfür betriebsnotwendigen Zufahrten.

² Betrieblich und operativ sind in dieser Ordnung und den damit verknüpften Reglementen und Weisungen der Deponiebetrieb, das Zwischenlager für Grünabfälle und der Kiesabbau sowie alle damit verbundenen, sowie erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen geregelt.

³ Die Deponie wird im Namen und auf Rechnung der Gemeinde betrieben und von der Bauverwaltung, Abteilung Tiefbau, technisch geleitet.

⁴ Der Kiesabbau erfolgt eigenverantwortlich durch eine vertraglich beauftragte Unternehmung³. Diese ist damit berechtigt, die bestehende Kiesgewinnungsanlage einschliesslich der Nebenanlagen auf dem Areal der Deponie zu betreiben.

³ Die Rahmenbedingungen und Regelungen für den Kiesabbau sind in der jeweils aktuellsten Fassung des „Vertrages für den Kiesabbau“ zwischen der Firma Christoph Gerster AG und der Gemeinde Vaduz geregelt (geltende Fassung: 1. Januar 2013).

II. Organisation

Art. 4 Organe

¹ Für die Gewährleistung des Deponiebetriebes sind folgende Organe zuständig:

- Deponiekommission
- Betriebsleitung
- Deponiemitarbeiter

² Als Aufsichtsbehörde des Landes für die Einhaltung der Betriebsbewilligung ist das Amt für Umwelt eingesetzt.

Art. 5 Deponiekommission

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- Bürgermeister;
- Mitarbeiter Bauverwaltung, Abt. Tiefbau
- Förster;
- Vertreter der Bürgergenossenschaft Vaduz;
- Vertreter Amt für Umwelt;
- Experten, die bei Bedarf zugezogen werden können.

² Die Kommission führt mindestens zweimal jährlich einen Augenschein auf der Deponie durch und nimmt dabei Einsicht in das Deponiejournal.

³ Die Kommission kontrolliert insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bewilligungsaufgaben und der Betriebsordnung.

Art. 6 Betriebsleitung

¹ Der zuständige Sachbearbeiter in der Bauverwaltung, Abteilung Tiefbau, stellt in Zusammenwirken mit den Deponiemitarbeitern die Betriebsleitung dar.

² Die Betriebsleitung sorgt für die Umsetzung der Deponieordnung, der Einhaltung der Auflagen und Vorschriften der zuständigen Ämter sowie der gesetzlichen Vorgaben.

³ Die Betriebsleitung meldet Verstösse an das Amt für Umwelt.

Art. 7 Deponiemitarbeiter

¹ Die Deponiemitarbeiter informieren die Benutzer über die Abläufe der Deponie und sind zuständig für die Eingangs-, wie auch die Betriebskontrolle.

²Die Aufgaben der Deponiemitarbeiter sind in einer separaten Weisung⁴, erlassen durch den Bürgermeister, geregelt.

III. Betrieb und Kontrolle

Art. 8 Zugelassene Abfälle

¹Auf der Inertstoffdeponie gilt für die Ablagerung von Bauabfällen die in der Verfügung des Amtes für Umwelt für die Betriebsbewilligung enthaltene Abfallliste.⁵

²Die Belastung des angelieferten Materials darf die Grenzen der Richtwerte für tolerierbares Aushubmaterial (Aushubrichtlinie⁶) und der Richtwerte für Inertstoffe⁷ nicht überschreiten.

³Die Abfallarten, welche gemäss Entsorgungswegweiser⁸ auf der Deponie entgegengenommen werden, sind in Anhang 1 dieser Ordnung abschliessend aufgelistet.

⁴Im Zwischenlager für Grünabfälle gilt für die Entgegennahme, die in der Verfügung des Amtes für Umwelt für die Betriebsbewilligung des Zwischenlagers enthaltene Abfallliste bzw. die in Anhang 1 dieser Ordnung enthaltene Liste.

²Auf der Deponie sind nur Anlieferungen aus dem Gemeindegebiet Vaduz erlaubt.

³Über Anlieferungen, die von ausserhalb des Gemeindegebietes Vaduz stammen, entscheidet der Gemeinderat.

⁴Anlieferungen auf den Kompostplatz sind von Neophyten freizuhalten. Mit Neophyten verunreinigte Grünanlieferungen werden zurückgewiesen.

Art. 9 Anmeldung und Kontrolle

¹Während den Öffnungszeiten ist ein von der Gemeinde eingesetzter Deponiemitarbeiter anwesend.

⁴ Deponieweisung der Gemeinde Vaduz, vom 14. Juni 2016

⁵ Anhang 1: Zugelassene Abfälle

⁶ Aushubrichtlinie: BUWAL, Juni 1999; www.bafu.admin.ch

⁷ TVA: Technische Verordnung über Abfälle und Schreien (Juli 2000) des Buwal [Bundesamt für Wald und Landschaft] „Abfälle auf Inertstoffdeponien“. Zurzeit fehlt jedoch noch die Vollzugshilfe auf der die geltenden Verfügungen durch das Amt für Umwelt anzupassen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Deponie auf der Grundlage der TVA bzw. der gültigen Verfügungen betrieben, bis eine angepasste Verfügung vorliegt.

⁸ Zugelassene Abfälle gemäss „Entsorgungswegweiser“ der Verfügung zum Betrieb der Inertstoffdeponie des Amtes für Umwelt vom 22. Dezember 2015

² Alle Anlieferungen müssen vor Ort beim Deponiemitarbeiter angemeldet werden. Die Materialdeklaration erfolgt durch eine Selbstdeklaration des Anlieferers. Er ist zu vollständigen und wahrheitsgemässen Angaben verpflichtet.

³ Jede Anlieferung wird von den Deponiemitarbeitern auf deren Zulässigkeit und Unbedenklichkeit hin kontrolliert und mengenmässig (Gewicht [in t]) bzw. ersatzweise nach Volumen (in m³) erfasst.

⁴ Die Deponiemitarbeiter können von Anlieferern eine Laboranalyse zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach der TVA⁹ verlangen.

⁵ Werden unzulässige Abfälle und Materialien angeliefert, welche nicht zur Deponierung vorgesehen sind oder nicht der Deklaration entsprechen, sind die Deponiemitarbeiter berechtigt, die Annahme zu verweigern. Bereits abgelagerte Materialien werden auf Kosten des Anlieferers von der Deponie entfernt und ordnungsgemäss entsorgt.

⁶ Der Deponiemitarbeiter weist dem Anlieferer eine geeignete Entladestelle zu.

⁷ Der Anlieferer erhält nach dem Entladen (allenfalls nach einer Rückwägung) einen Lieferschein.

Art. 10 Anlieferungsbestimmungen

¹ Die Abfallstoffe müssen nach Sorten getrennt angeliefert werden. Für die Inertstoffdeponie sind dies:

- Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial;
- Mineralische Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen (Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch).
- Ausbauasphalt.

² Die Abfallstoffe dürfen nicht mit andern Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden.

³ Der Anlieferer hat bereits bei der Beladung Massnahmen zur Reduzierung von Emissionen gegen Staub und Schmutz zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken).

⁵ Zulässige asbestzementhaltige Materialien dürfen nur staubdicht verpackt angeliefert und am zugewiesenen Platz abgeladen werden. Es sind die entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen¹⁰ einzuhalten.

⁹ VVEA: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung). Diese ersetzt die TVA (Technische Verordnung über Abfälle und Schreiben), gestützt auf den Zollvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz per 12. Mai 2016. Zurzeit fehlt jedoch noch die Vollzugshilfe auf der die geltenden Verfügungen durch das Amt für Umwelt anzupassen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Deponie auf der Grundlage der TVA bzw. der gültigen Verfügungen betrieben, bis eine angepasste Verfügung vorliegt.

⁶ Betriebsschliessungen oder -unterbrüche berechtigen den Anlieferer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

⁷ Der Entscheid über eine Annahmeverweigerung von anzulieferndem Material ist in erster Instanz durch die Deponiekommision, in zweiter Instanz durch den Gemeinderat zu beurteilen. Im Weiteren steht dem Beschwerdeführer in der Folge der ordentliche Instanzenzug im Sinne des Gesetzes über die allgemeine Verwaltungsrechtspflege des Fürstentums Liechtenstein¹¹ offen.

⁸ Die Gemeinde Vaduz kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Art. 11 Verhalten auf der Deponie

¹ Den Anweisungen der Deponiemitarbeiter ist Folge zu leisten.

² Auf dem Betriebsgelände gilt das Strassenverkehrsgesetz¹² und die entsprechenden Verordnungen.

³ Die Lärm- und Staubemissionen sind möglichst gering zu halten und ein sicherer Fahrbetrieb ist zu gewährleisten.

⁴ Es dürfen nur die zum Abladeplatz führenden markierten oder zugewiesenen Fahrstrassen benutzt werden.

⁵ Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierung oder durch Einweisung der Deponiemitarbeiter vorgesehen ist.

⁶ Bei der Ausfahrt aus dem Deponiebereich hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich während der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Strasse verunreinigen können.

⁷ Anlieferer, die gegen die Weisungen der Deponiemitarbeiter oder gegen die Betriebsordnung verstossen, können nach schriftlicher Verwarnung von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Art. 12 Ablagerung der Abfälle

¹ Es ist von den Deponiemitarbeitern sicherzustellen, dass alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen und Massnahmen ergriffen werden, um die mit dem Deponiebetrieb verbundenen Emissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Die in den einschlägigen Normen (TVA¹³) vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

¹⁰ SUVA-Richtlinien: www.suva.ch

¹¹ VRP; LR 172.020

¹² SVG; LR 741.01

¹³ Siehe Fussnote 9

Art. 13 Zwischenlager für Grünabfälle

¹ Bei den Anlieferungen in das Zwischenlager für Grünabfälle¹⁴ ist Sorge zu tragen, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen (bspw. Geruchsemission) entstehen. Die zulässigen Materialien sind in Anhang 2¹⁵ dieser Ordnung geregelt.

Art. 14 Haftung

¹ Für sämtliche Schäden, welche durch Fahrzeuge oder Bedienstete des Anlieferers verursacht werden, haftet dieser gegenüber der Gemeinde.

² Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung von Anweisungen der Deponiemitarbeiter oder der Betriebsordnung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt. Ausgenommen hiervon bleibt höhere Gewalt.

³ Der Anlieferer befährt die Deponie auf eigene Gefahr. Für allfällige Schäden an dessen Fahrzeugen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Art. 15 Öffnungszeiten

¹ In Anhang 3¹⁶ dieser Betriebsordnung sind die Öffnungszeiten geregelt.

² Ausnahmen werden im Internet (www.vaduz.li) und auf der Deponie rechtzeitig veröffentlicht.

Art. 16 Deponiegebühren

¹ Die Gebühren werden so festgelegt, dass sie die Anlage- und Betriebskosten, sowie Rückstellungen für die spätere Rekultivierung sowie allfällige Nachsorgekosten nach Betriebsaufgabe decken.

² In Anhang 4¹⁷ dieser Ordnung sind die Gebühren für die Entsorgung von unverschmutztem Aushub, mineralischen Bauabfällen auf der Deponie und von Grünabfällen im Zwischenlager geregelt.

³ In Anhang 5¹⁸ dieser Ordnung sind die Preise für die Abholung von organischem Material geregelt.

⁴ Die Gebühren werden mittels einer Waage nach Tonnen oder ersatzweise nach Kubikmeter verrechnet.

⁵ Anlieferungen von Kleinmengen bis zu 1 m³ aus Vaduzer Haushalten sind grundsätzlich gratis. Hiervon sind erkennbar serielle Anlieferungen, deklariert als Kleinmengen, ausgenommen und kostenpflichtig.

¹⁴ Vereinbarung mit der Firma Klaus Büchel Anstalt, Mauren

¹⁵ Anhang 2: Zwischenlager für Grünabfälle

¹⁶ Anhang 3: Öffnungszeiten der Deponie „Im Rain“

¹⁷ Anhang 4: Gebühren für die Anlieferungen Deponie und Zwischenlager für Grünabfälle

¹⁸ Anhang 5: Preis für die Abgabe von organischem Material

⁶ Die Abrechnung der angelieferten Abfallstoffe, bzw. der Abholungen erfolgt monatlich.

IV. Sanktionen und Rechtsmittel

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Verstösse gegen diese Betriebsordnung werden durch den Bürgermeister gemäss Gemeindeordnung¹⁹ mit Bussen bis zu CHF 2'000.00 geahndet.

² Die einschlägigen Strafbestimmungen gemäss Umweltschutzgesetz sowie des Verwaltungsstrafrechtes bleiben vorbehalten.

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide oder Verfügungen steht dem Anlieferer das Recht zu, diese in erster Instanz durch die Deponiekommision prüfen zu lassen.

² Der weitere Instanzenzug richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege²⁰.

Art. 19 Gerichtsstand

¹ Gerichtsstand ist Vaduz.

V. Schlussbestimmung

Art 20 Inkrafttreten

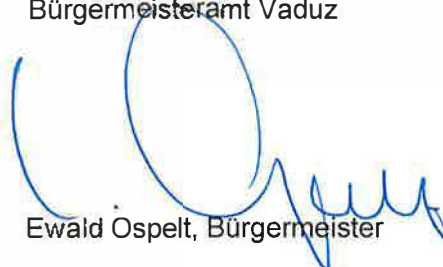
¹ Diese Deponieordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 14. Juni 2016 per sofort in Kraft.

¹⁹ Art. 13 Abs. 4 Gemeindeordnung

²⁰ LVG; LR 172.020

Vaduz, 14. Juni 2016

Bürgermeisteramt Vaduz



Ewald Ospelt, Bürgermeister

---o o o O O o o o---

Anhang 1 Zugelassene Abfälle

¹ Die Abfallarten, welche gemäss Entsorgungswegweiser aus der Verfügung des Amtes für Umwelt auf der Deponie entgegengenommen werden, nachstehend abschliessend aufgelistet:

- Natürliche, mineralische Abfälle (Code 401)
- Unproblematische, künstliche mineralische Abfälle (Code 402 / auch gebundene asbesthaltige Materialien in staubdichtem Gebinde)
- Problematische Bauabfälle (Feinanteil aus Mischabbruch [< 8 mm] oder inerte Grobfraktion von Bausperrgutsortierung Code 404)
- Unverschmutzter / unbelasteter Aushub (Code 408)
- Tolerierbarer / schwach belasteter Bodenaushub (Code 409)
- Betonabbruch (Code 411)
- Mischabbruch (Code 412)
- Strassenaufbruch (Code 413)
- Ausbauasphalt unter 5'000 ppm PAK i.B. (Code 414)
- Gips unverschmutzt (Kleinmengen bis 0.5 m^3 / Code 418)
- Sandfangrückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen (Code 706)
- Unproblematische Schlämme und Industrieabwässer (Code 707)
- Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung (Code 719)
- Glasabfälle (Code 801)
- Strassenwischgut (Code 816)

² Die Belastung des angelieferten Materials darf die Grenzen der Richtwerte für tolerierbares Aushubmaterial (Aushubrichtlinie²¹) und der Richtwerte für Inertstoffe (TVA)²² nicht überschreiten.

²¹ Aushubrichtlinie: BUWAL, Juni 1999; www.bafu.admin.ch

²² Siehe Fussnote 9

Anhang 2 Zwischenlager für Grünabfälle

¹Auf dem Zwischenlager für Grünabfälle gilt für die Entgegennahme der organischen Abfälle, die in der Verfügung des Amts für Umwelt für die Betriebsbewilligung des Zwischenlagers enthaltene Abfallliste bzw. die nachstehend enthaltene Liste:

Zulässig ist die Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen (Code 601), namentlich:

- Baum-, Strauchschnitt, Rinde, Laub
- Grünschnitt
- Schnittblumen, Topfpflanzen, alte Blumenerde
- Landwirtschaftliche Rückstände (Heu, Stroh und ähnliches)
- Schilf/Abfälle aus Gewässerpflege
- Sonstige saubere pflanzliche Abfälle

Anhang 3
zu Art. 16
Öffnungszeiten

Abgabeort:

Deponie „Im Rain“

1. März bis 31. Oktober

Montag – Freitag: 07.30 – 12.00 Uhr
13.00 – 17.15 Uhr

Samstag: 13.00 – 16.00 Uhr

1. November bis 28./29. Februar

Montag – Freitag: 07.45 – 12.00 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr

Samstag: 13.00 – 16.00 Uhr

Anhang 4
zu Art. 17

Gebühren für die Anlieferungen Deponie und Zwischenlager für Grünabfälle

¹ Die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten aus dem Vaduzer Gemeindegebiet ist gratis.

Entsorgungsarten: Endlagerung, Recycling, Zwischenlager

Grünabfälle	CHF	53.20
Unverschmutzter Aushub	CHF	10.70
Mineralische Bauabfälle	CHF	22.20
Mineralische Bauabfälle aus anderen Gemeinden	CHF	26.70
Wurzelstöcke	CHF	34.20
Ausbauasphalt, gefräst	CHF	31.00
Ausbauasphalt, gebrochen	CHF	35.00
Asbesthaltige Bauabfälle	CHF	48.00

(alle Preise pro Tonne exkl. MWSt)

Anhang 5 zu Art. 17
Preis für die Abgabe von organischem Material

Rindenmulch	CHF 55.00
Hackschnitzel	CHF 38.00
Kompost	CHF 25.00
Humus	CHF 55.00

(alle Preise pro Kubikmeter locker exkl. MWSt)

Index

<i>I. Allgemeine Regelungen</i>	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Begriffsdefinition	2
Art. 3 Geltungsbereich.....	3
<i>II. Organisation</i>	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Deponiekommision	4
Art. 6 Betriebsleitung	4
Art. 7 Deponiemitarbeiter	4
<i>III. Betrieb und Kontrolle</i>	5
Art. 8 Zugelassene Abfälle	5
Art. 9 Anmeldung und Kontrolle	5
Art. 10 Anlieferungsbestimmungen	6
Art. 11 Verhalten auf der Deponie.....	7
Art. 13 Zwischenlager für Grünabfälle.....	8
Art. 14 Haftung	8
Art. 15 Öffnungszeiten.....	8
Art. 16 Deponiegebühren	8
<i>IV. Sanktionen und Rechtsmittel</i>	9
Art. 17 Strafbestimmungen.....	9
Art. 18 Rechtsmittel	9
Art. 19 Gerichtsstand.....	9
<i>V. Schlussbestimmung</i>	9
Art 20 Inkrafttreten.....	9
Anhang 1 Zugelassene Abfälle	11
Anhang 2 Zwischenlager für Grüngut	12
Anhang 3 zu Art. 16.....	13
Anhang 4 zu Art. 17 Gebühren für die Anlieferungen Deponie und Zwischenlager für Grünabfälle	14
Anhang 5 zu Art. 17 Preis für die Abgabe von organischem Material	15
<i>Änderungsverzeichnis</i>	17

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
14. Juni 2016	Neufassung	23/2016